

P/SN-213/ME 1 von 4



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.687/5-V/6/85

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

1017     W i e n

18.2.85  
14. FEB. 1986  
Verteilt 18.2.86 Kump

*Bohner*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Lachmayer

2203

Betrifft: Entwurf einer 9. SchoG-Novelle;  
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner  
Stellungnahme zu dem mit Schreiben des Bundesministeriums für  
Unterricht, Kunst und Sport vom 5. Dezember 1985,  
GZ 12.690/78-III/2/85, versendeten Entwurf einer 9. SchoG-No-  
velle.

12. Feber 1986  
Für den Bundesminister:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Grad*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.687/5-V/6/85

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Sport

1010      W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Lachmayer	2203	12.690/78-III/2/85 5. Dezember 1985

Betrifft: Entwurf einer 9. SchoG-Novelle;  
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf einer 9. Schulorganisationsgesetz-Novelle wie folgt Stellung:

Zum Art. I Z 12:

Gemäß § 82 Abs. 2 idF des vorgelegten Entwurfes können Personen in den Vorbereitungslehrgang aufgenommen werden, die keine Reifeprüfung abgelegt haben, jedoch u.a. eine mindestens achtmonatige Praxis im Sozialbereich nachweisen können. Nach der derzeit geltenden Regelung wird der Nachweis einer mindestens neunmonatigen Praxis verlangt. Die Erläuterungen führen dazu auf Seite 8 aus, daß durch die geringfügige Reduzierung der Praxis im Sozialbereich von neun auf acht Monate die Möglichkeit geboten werden soll, daß auch Zivildienstler, sofern sie ihren Dienst in einem sozialen Bereich abgelegt haben, ohne zusätzlichen Sozialdienst in den Vorbereitungslehrgang eintreten können. Unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes stellt sich hier die Frage, inwieweit diese Regelung auch für Präsenzdienstler anzuwenden ist, die im Sozialdienst ein-

- 2 -

gesetzt sind. Trifft dies zu, wären nicht bloß die Zivildienstler sondern auch diese Präsenzdienstler in den Erläuterungen ausdrücklich zu erwähnen. Da das Bundesministerium für Landesverteidigung, wie aus dem Verteiler ersichtlich, nicht in das Begutachtungsverfahren einbezogen wurde, darf angeregt werden, eine Stellungnahme dieses Ressorts einzuholen.

Zum Art. III:

Gemäß Art. III Abs. 4 sind Ausführungsgesetze zu Art. I Z 1 innerhalb eines Jahres zu erlassen. Soweit sie § 51 Abs. 1 und 2 des Schulorganisationsgesetzes idF des Art. I ausführen, sind sie hinsichtlich der 1. Klasse mit 1. September 1987, der 2. Klasse mit 1. September 1988, der 3. Klasse mit 1. September 1989 und der 4. Klasse mit 1. September 1990 in Kraft zu setzen.

Art. I Z 1 tritt im Sinne des Art. 49 Abs. 1 B-VG in Kraft. Im Hinblick auf dieses Inkrafttreten der Grundsatzbestimmung und unter Berücksichtigung der Fristen des Art. IV Abs. 4 des Entwurfes ist neuerlich auf Art. 15 Abs. 6 B-VG aufmerksam zu machen. Demnach kann das Bundesgesetz für die "Erlassung" der Ausführungsgesetze eine Frist bestimmen, die ohne Zustimmung des Bundesrates nicht kürzer als sechs Monate und nicht länger als ein Jahr sein darf.

Insbesondere in seiner Stellungnahme zum seinerzeitigen Entwurf einer Novelle zum Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz vom 11. Februar 1982, ho. GZ. 601.587/1-V/6/81, hat der Verfassungsdienst darauf hingewiesen, daß im Geltungsbereich des Art. 15 Abs. 6 B-VG nicht zwischen "Erlassung" und "Inkrafttreten" eines Ausführungsgesetzes unterschieden werden dürfe, da bei einer anderen Betrachtung die Konstruktion des Art. 15 Abs. 6 B-VG keinen Sinn hätte.

Bei den Fristsetzungen des Art. IV Abs. 4 liegen diese zum Teil über einem Jahr ("1. September 1988", "1. September 1989" und "1. September 1990"), bezogen auf die Kundmachung der Grundsatzbestimmungen.

- 3 -

Es wäre daher im Sinne der erwähnten Stellungnahme gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG eine Zustimmung des Bundesrates zu den Fristsetzungen für die Ausführungsgesetze erforderlich. Es wird empfohlen, in den Erläuterungen zum Art. IV Abs. 4 darauf hinzuweisen.

Zu den Erläuterungen:

Im Vorblatt zu den Erläuterungen wird behauptet, daß es keine Alternativen gäbe. Diese apodiktische Formulierung ist angesichts der Vielzahl der vorgeschlagenen Regelungen nicht unproblematisch. Zudem bestünde jedenfalls die Alternative den bestehenden Zustand beizubehalten und die ihm offenbar zu unterstellenden Nachteile in Kauf zu nehmen.

Der Klammerausdruck in den Erläuterungen zu Z 11 bis 13 (S. 7 der Erläuterungen) führt den Begriff der "Jugendlichen" nicht näher aus, sondern benennt im Gegensatz dazu andere Personengruppen. Aus sprachlichen Gründen wird daher vorgeschlagen, etwa folgende Formulierung zu wählen: "... weil vielfach nicht mehr Jugendliche sondern Berufsumsteiger...".

Seitens der Vorsitzenden des Volksgruppenbeirates für die ungarische Volksgruppe wurde mit Schreiben vom 29. Jänner 1986 mitgeteilt, daß dieser Volksgruppenbeirat mit dem Entwurf einverstanden ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen u.e. an das Präsidium des Nationalrates.

12. Feber 1986  
Für den Bundesminister:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Guad*